

Beschlussvorlage Nr. 094/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	19.06.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	22.06.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.06.2023	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2023 ist für das Jahr 2023 von erheblich gesunkenen Einkommens – und Umsatzsteueranteilen auszugehen. Die Prognose der Haushaltsentwicklung im Rahmen des 1. Quartalsberichtes 2023 geht für das Jahr 2023 von einem haushaltsrechtlich nicht gedeckten Fehlbetrag von derzeit ca. 662.000 € aus. Neben den bereits erwähnten Einbrüchen bei der Einkommens- und Umsatzsteueranteile, sind insbesondere auch die gesunkenen Einnahmen bei der Konzessionsabgabe, aber auch Aufwandsteigerungen bei den Personalkosten aufgrund der kürzlich erfolgten Tarifeinigung ursächlich.

Der Haushaltsausgleich, also der Ausgleich der Ergebnisrechnung, stellt gemäß § 110 NKomVG das oberste Finanzziel der Kommune dar. Um diesen weiterhin gewährleisten zu können, ist nach Ansicht der Verwaltung eine Erhöhung der Grundsteuerhebesätze notwendig um den Einnahmeausfall zu kompensieren. Insbesondere im Hinblick auf die negative mittelfristige Haushaltsentwicklung und der Tatsache, dass die Kommunalaufsicht in der Genehmigung zum Haushalt 2023 keine dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt hat, ist die Vermeidung eines Fehlbedarfes notwendig.

Gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG hat eine Gemeinde unverzüglich einen Nachtragshaushalt zu erlassen, wenn unter Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird. Im Rahmen der Prognose wurden bereits erhebliche Sparanstrengungen vorausgesetzt und in die Prognose einkalkuliert, so dass trotz der erheblichen Personalmehraufwendungen ein Gesamtaufwandsergebnis erzielt werden würde, welches deutlich unter den Aufwandsermächtigungen (Haushaltsansätze mit Haushaltsresten) liegt. Durch eine Verhängung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach Wirksamwerden des Haushalts werden weitere Einsparungen erhofft. Dennoch ist aufgrund der hohen Quote an Pflichtaufgaben der Kommune (ca. 96 % der Aufwendungen) nicht erkennbar, dass durch Einsparungen der Einnahmeverlust kompensiert werden kann. Des

Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Haushaltsplanung bereits erhebliche Einsparungen vorgenommen wurden, um den Haushaltsausgleich planerisch erreichen zu können.

Aufgrund dessen besteht nach Ansicht der Verwaltung nur die Möglichkeit durch eine Erhöhung der Grundsteuer den Einnahmeverlust sicher zu kompensieren und den Haushaltsausgleich sicherstellen zu können. Um den prognostizierten Fehlbetrag zu kompensieren, ist eine Erhöhung der Hebesätze von bislang

Grundsteuer A: 500 v. H.
Grundsteuer B: 500 v. H.

auf

Grundsteuer A: 725 v. H.
Grundsteuer B: 725 v. H.

erforderlich.

Eine Erhöhung von Grundsteuerhebesätzen muss nach § 25 GrStG bis spätestens 30.06. des jeweiligen Jahres beschlossen werden und gilt stets rückwirkend für das jeweilige Jahr. Nach dem 30.06. können nur noch Hebesatzsenkungen vorgenommen werden.

Insofern könnten bei einer derzeit nicht absehbaren Verbesserung der Haushaltslage im Laufe der zweiten Jahreshälfte die Grundsteuerhebesätze auch noch rückwirkend wieder gesenkt werden. Aufgrund der Festlegung der Hebesätze durch eine Hebesatzsatzung ist ein Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zur Änderung der Hebesätze nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Sande (Hebesatzsatzung) in der anliegenden Form und damit eine Anpassung der Hebesätze rückwirkend zum 01.01.2023.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Sande (Hebesatzsatzung)

Kroll

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

